

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 5-2234/14-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 23.02.2015 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke des Schullandheimes „Haus am See“ des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 2. März 2015

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke des Schullandheimes „Haus am See“ des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag am 23. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb des Schullandheimes „Haus am See“ in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Dobbrikow, Weinbergstraße 28, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Schullandheimes ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern. Das Schullandheim ist in erster Linie eine pädagogische, die Schule unterstützende und ergänzende Einrichtung. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise verbunden werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten des Schullandheimes.

§ 2

Der Landkreis ist mit dem Betrieb des Schullandheimes selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

(1) Mittel des Schullandheimes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Schullandheimes.

(2) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheimes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schullandheimes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.